

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 26. Oktober 1988

G 5 h Russikon, Weisslingen. Wasserversorgungsgenossenschaft
 (G 9 h) Rumlikon. Quellfassungen Nord, Mitte* und Süd (Ringgi-
 G 13 h moos). Genehmigung der Schutzzonen.

GWR L 12/15

GWR L 12/16

* 1988. Licht voll gemacht

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Rumlikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im Bericht vom 18. Dezember 1984 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Nord, Mitte und Süd (Ringgimoos).

Aufgrund dieses Gutachtens erstellte das Ingenieurbüro H. Hohl und S. Hetzer, Zollikon, den Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement. Am 28. Mai 1986 reichte das Ingenieurbüro H. Hohl und S. Hetzer diese dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Vorprüfung ein. Im Schreiben vom 16. Juni 1986 hat das AGW zum Schutzzonenplan und Reglement Stellung genommen und die Gemeinden Russikon und Weisslingen zur Festsetzung der Schutzzonen aufgefordert.

Die Gemeinderäte Russikon und Weisslingen haben die Schutzzonen am 24. Februar und 29. März 1988 festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates sind gegen beide Beschlüsse keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Nord, Mitte und Süd (Ringgimoos) gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Nord, Mitte und Süd (Ringgimoos) der WVG Rumlikon den Gemeinderäten Russikon und Weisslingen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die von den Gemeinderäten Russikon und Weisslingen mit Beschlüssen vom 24. Februar und 29. März 1988 festgesetzten Schutzzonen für die Quellfassungen Nord, Mitte und Süd der Wasserversorgungsgenossenschaft Rumlikon werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 84/109-labc, Situation 1:2'500 vom 11.1.1988 des Ingenieurbüros H. Hohl und S. Hetzer, Zollikon.
- Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Nord, Mitte und Süd (Ringgimoos), festgesetzt durch die Gemeinderäte Russikon und Weisslingen am 24. Februar und 29. März 1988.

II. Die Gemeinderäte Russikon und Weisslingen werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon, den Gemeinderat Weisslingen, 8484 Weisslingen, die Wasserversorgungsgenossenschaft Rumlikon, z.Hd. Herrn H. Wintsch, Präsident, Russikerstr. 1, 8332 Rumlikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 26. Oktober 1988
KV/ram

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf